

An den Landrat

Glarus, 3. September 2013

**Memorialsantrag SVP und Grünliberale "zur Abschaffung der Ausnützungsziffer";
Zulässig- und Erheblicherklärung**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Memorialsantrag

Der Memorialsantrag der SVP und der Grünliberalen fordert die Abschaffung der Ausnützungsziffer (detaillierte Begründung siehe Beilage).

2. Vorgaben der Zulässigkeitsprüfung

Gemäss Artikel 59 Absätze 1 und 2 Kantonsverfassung (KV) übermittelt der Regierungsrat die eingereichten Memorialsanträge mit seiner Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit innert drei Monaten dem Landrat, der über die rechtliche Zulässigkeit entscheidet und gegebenenfalls über die Erheblichkeit beschliesst. Ein Memorialsantrag kann gemäss Artikel 58 Absatz 2 KV jeden Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt; er darf nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, wenn er nicht eine Verfassungsänderung betrifft, der Kantonsverfassung widerspricht. Der Antrag kann in der Form der allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden (Art. 58 Abs. 3 KV). Zwischen den einzelnen Teilen des Antrages muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen (Art. 58 Abs. 4 KV).

3. Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit

Der Memorialsantrag fordert in der Form der allgemeinen Anregung die Abschaffung der Ausnützungsziffer. Die Ausnützungsziffer ist in erster Linie ein planungsrechtliches Instrument zur Regelung der Baudichte in einem bestimmten Quartier. Sie dient als eines von verschiedenen Instrumenten der geordneten Besiedlung des Baugebiets und entspricht einer zentralen Zielvorgabe des Raumplanungsgesetzes. Die Ausnützungsziffer hat sich schweizweit seit Jahrzehnten bewährt. Die grosse Mehrzahl der Kantone wendet sie an. Im Kanton Glarus ist die Ausnützungsziffer nicht zwingend vorgeschrieben. Die Gemeinden können nach eigenem Ermessen von diesem Instrument Gebrauch machen und die Höhe der zulässigen Ausnützung den örtlichen Verhältnissen entsprechend festlegen.

Das Raumentwicklungs- und Baugesetz enthält keine unmittelbar die Ausnützungsziffer betreffende Regelung. Diese wird nur in der Bauverordnung als Begriff definiert, wobei die Gemeinden entscheiden, ob sie in ihren Bau- und Zonenordnungen von diesem Instrument Gebrauch machen wollen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass der Memorialsantrag unzulässig ist. Das Gesetz kann, wenn dies die Landsgemeinde so will, den Gestaltungsspielraum der Gemeinden in der Raumplanung einschränken. Dies, indem es ihnen den Einsatz der Ausnützungsziffer als Planungsinstrument untersagt. Die Bauverordnung wäre anschliessend entsprechend anzupassen.

Der Memorialsantrag ist somit rechtlich zulässig.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Memorialsantrag für rechtlich zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu entscheiden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Dürst Benedetti,
Landesstatthalter
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Memorialsantrag